

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Amtsausschuss Büchen

Datum

22.11.2012

Beratung:

Top 8.1) Aufgabenübertragungsbeschluss Kindertagesstättenangelegenheiten

Gemäß der neugefassten Amtsordnung, können die Gemeinden aus einem festgelegten Auswahlkatalog 5 übertragbare Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt übertragen. Dabei werden Aufgabenübertragungen auch dann voll angerechnet, wenn nicht alle Gemeinden sich an der Übertragung der Aufgabenträgerschaft beteiligt haben.

Erforderlich für die Annahme der Aufgabe durch den Amtsausschuss ist das Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse aus mindestens zwei amtsangehörigen Gemeinden.

Diese Voraussetzung wurde weit erfüllt.

Die Übertragung der Kindertagesstättenangelegenheiten hat zu den anderen Übertragungsbeschlüssen die Besonderheit, dass sich der Abrechnungsmodus verändert. Zukünftig werden alle Kosten der Kindertagesstätten auf die Gemeinden umgelegt, auch die Einnahmen und Ausgaben aus dem Kindergartenkostenausgleich. Vorgeschlagen wird folgender Verteilerschlüssel:

Die mit den Kindertagesstättenangelegenheiten verbundenen Lasten werden zu 50 % nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahre in der Gemeinde lebenden Anzahl von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren und zu 50 % nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Um eine Haushaltssicherheit für alle Gemeinde zu erreichen, wird ausschließlich für diese Aufgabenübertragung für die verbleibenden Gemeinden eine Frist bis zum 31.03.2013 gesetzt. Über den 1. Nachtrag werden dann die Kosten im Bereich der Kindertagesstättenangelegenheiten verbindlich für die Gemeinden festgelegt.

Gemeinden, die sich bis dahin noch nicht entschieden haben, werden nach dem

Kindergartenkostenausgleich abgerechnet. Eine spätere Aufgabenübertragung kann immer nur zum 01.01. eines Jahres erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Amtsausschuss beschließt, die Annahme der Aufgabe über die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Amtsordnung mit dem oben aufgeführten Kostenverteilungsschlüssel. Übertragungsbeschlüsse der Gemeinden bis zum 31.03.2013 werden für das Haushaltsjahr 2013 berücksichtigt.